



Bibliotheksordnung des AZW und der fh gesundheit

Die Bibliothek des AZW und der fh gesundheit dient als wissenschaftliche Bibliothek der Forschung, Lehre und Studium an allen Fachbereichen. Die Bibliothek ist keine öffentliche Bibliothek, wissenschaftliche Öffentlichkeit ist aber möglich.

Benutzung der Bibliothek:

Zur Bibliotheksbenutzung sind berechtigt:

- Alle MitarbeiterInnen des AZW und fh gesundheit.
- Alle SchülerInnen, Studierende und KursteilnehmerInnen mit einem gültigen SchülerInnen- oder Studierendenausweis des AZW und der fh gesundheit.
- MitarbeiterInnen der tirol kliniken und externe Vortragenden können in der Bibliothek einen Benutzerausweis beantragen.
- Die Bibliothek ist eine Präsenz- und Ausleihbibliothek. Die Bestände können im Lernzentrum eingesehen oder entliehen werden.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Bibliothek ist die Akzeptanz und Einhaltung der Bibliotheksordnung samt den dazugehörigen Bestimmungen.
- Für den Fall des Verstoßes gegen die angeführten Bestimmungen können Personen von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.
- Die BenutzerInnen sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten und die Vorschriften der Bibliotheksordnung zu befolgen.

Allgemeine Regelungen:

- Die in der Bibliothek zur Verfügung gestellten Medien sind frei zugänglich und ohne Formalitäten benutzbar.
- Das Inventar und die Medien in der Bibliothek und im Lernzentrum sind mit größter Sorgfalt zu behandeln
- Die/der BenutzerIn haftet für Beschädigungen und Verluste aller ausgeliehenen Medien.
- In allen der Benutzung dienenden Räumlichkeiten der Bibliothek sind die guten Sitten zu wahren.
- Essen und Trinken ist in der Cafeteria und an den anderen dafür eingerichteten Bereichen gestattet.
- Überbekleidung, Schirme, Taschen und größere Gegenstände dürfen grundsätzlich nicht in den Bibliotheksbereich mitgenommen werden, dafür gibt es Schließfächer am gleichen Stockwerk.
- Weder die Bibliothek noch das AZW bzw. die fh gesundheit haften für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen oder Wertsachen.
- Das Telefonieren ist im gesamten Bibliotheksbereich untersagt.

Entlehnung:

- Die Entlehnung der Medien darf nur persönlich vorgenommen werden. Gegen Vorlage des Bibliotheks-Ausweises k\u00f6nnen alle Medien mit Ausnahme von Pr\u00e4senzbest\u00e4nden und Zeitschriften ausgeliehen werden. Es k\u00f6nnen h\u00f6chstens 10 Medien pro Person ausgeliehen werden. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- Namens- und Adressänderungen der entlehnenden Person sind der Bibliothek unverzüglich bekannt zu geben.
- Die innerhalb der Bibliothek und dem Lernzentrum verwendeten Medien sind am Tisch liegen zu lassen, diese werden vom Bibliothekspersonal eingeräumt.
- Präsenzbestände der Bibliothek sind von der Entlehnung ausgenommen und können nur in den Räumen der Bibliothek und des Lernzentrums eingesehen werden.

Entlehnfristen:

Medium	Entlehndauer
Bücher	21 Tage
Abschluss-, Fachbereichs-,	
Bachelor-	
oder Masterarbeiten	7 Tage
Videos und DVDs	3 Tage
Zeitschriften	Keine Ausleihe
Lernmittel	Keine Ausleihe

Die Entlehndauer für Bücher kann einmal um 3 Wochen verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, per Telefon oder per Mail erfolgen.

Rückgabe:

Die Rückgabe der Medien ist nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek möglich. Sie kann auch von Drittpersonen vorgenommen werden. Die Verantwortung dafür trägt die/der EntlehnerIn.

In Ausnahmefällen ist die Rückgabe der Medien auch an der Information im Eingangsbereich auf Ebene 0 möglich.

Kommt die/der EntlehnerIn der Rückgabepflicht nicht nach, wird die Rückgabe von der Bibliothek schriftlich eingefordert. Bei Nichtbeachtung wird die Mahnung zweimal wiederholt. Festgelegte Ferienzeiten werden in die Entlehnfrist eingerechnet.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren verrechnet:

1. Mahnung	€4,00
2. Mahnung	€4,00
3. Mahnung	€7.00

Wird das entliehene Medium nach der 3. Mahnung nicht retourniert, kann die Bibliothek eine Ersatzbeschaffung des Medium auf Kosten der entlehnenden Person durchführen oder den Wert des Mediums verlangen. Diese Maßnahmen sind gebührenpflichtig und werden der entlehnenden Person in Rechnung gestellt.

Elektronische Medien:

Die Benutzung von elektronischen Medien und Software hat entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechts, der einschlägigen Lizenzbestimmungen der Hersteller und der Benutzungsordnung des Zentralen Informationsdienstes zu erfolgen.

Für Schäden aus der Verwendung solcher Informationsträger (z.B. durch Computerviren) wird keine Haftung übernommen.

Gerichtstand, Anwendbares Gericht:

Bei Rechtsstreitigkeiten infolge der Benutzung der Bibliothek, der Entlehnung und der Inanspruchnahme der Serviceleistungen ist das für Innsbruck sachlich zuständige Gericht zuständig, es ist österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungs- und Kollisionsnormen anwendbar.

Inkrafttreten:

Die Bibliotheksordnung ersetzt die Bibliotheksordnung vom 01.12.2009 und tritt am 01.03.2016 in Kraft.